

ZAST GmbH • Postfach 202161 • D-80021 München

Per E-Mail

Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte  
Herrn Prof. Dr. Peter Sefrin  
Sandweg 11

97078 Würzburg

22.05.2013

### **Stellungnahme ZAST GmbH zum Fragebogen der agbn vom 08.05.2013**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Sefrin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.05.2013 und den übersandten Fragebogen. Die Irritationen Seitens der Notärzte in Bezug auf die Notarztdienstvergütung können wir verstehen und wollen mit unserer Antwort gerne dazu beitragen mehr Übersicht und Transparenz in die administrative Abwicklung der Notarztvergütung zu bringen.

Wir können Ihren Ausführungen soweit folgen und auch von unserer Seite bestätigen, dass die gegenseitigen Schuldzuweisungen seit nun mehr als drei Jahren bisher nicht zielführend waren bzw. zu einer nicht sachgerechten Diskussion geführt haben. Aus diesen Gründen verzichten wir auf die Beantwortung der Frage, wer oder warum seiner originären Aufgabe nicht gerecht geworden ist.

Natürlich können wir nur für den Bereich Antworten liefern, die die ZAST GmbH betreffen - das Berechtigungsverfahren zur Teilnahme am Notarztdienst gehört nicht dazu. Leider können wir nur aus Ihren Ausführungen und den negativen Pressemitteilungen zu den Notarztentgelten und den Verfahren der Entgeltvereinbarung, in denen unter anderem die ZAST GmbH massiv ins Gespräch geraten ist, vermuten, dass die Informationspolitik seitens der beteiligten Parteien gegenüber den Notärzten sehr eingeschränkt und nicht transparent zu sein scheint. Wir haben uns hinsichtlich der Medien bewusst zurückgehalten, obwohl wiederholt Pressemitteilungen einseitig und sachlich nicht seriös recherchiert herausgegeben wurden, um die Gesamtsituation nicht weiter zu verschärfen. Im Rahmen unseres Auftrages sind wir für die Abrechnung des öffentlichen Rettungsdienstes zuständig, gleichzeitig dürfen wir nur Mittel in der Höhe an die Beteiligten des Rettungsdienstes auszahlen, wie in der Vereinbarung zwischen den Beteiligten des Rettungsdienstes und den Kostenträgern geregelt. Daher ist unsere Aufgabenerfüllung gesetzkonform unter Wahrung unserer Neutralität. Dennoch möchten wir Sie unterstützen den nötigen Überblick über die Abrechnungssystematik zu erhalten.

Die ZAST GmbH hat sich in den letzten drei Jahren - in unzähligen Besprechungsrunden, Entgeltverhandlungen, aufwendigen Datenabgleichen, zwei Schiedsstellen-Entscheidungen, intensiv mit dieser Thematik beschäftigt, um eine Lösung zu finden. Bisher ohne nennenswerten Erfolg. Ihre Verärgerung aus Sicht der Notärzte können wir vor dem Hintergrund des Informationsdefizits nachvollziehen und Ihren Ansatz Antworten einzufordern. Der von Ihnen übersandte dreiseitige Fragebogen reicht leider nicht aus, um die komplexen Sachverhalte transparent darzulegen. Von daher möchten wir unsere kurzen Ausführungen rein auf die Fakten beschränken, wobei hiermit vielleicht die eine oder andere Frage auch beantwortet werden kann.

Mit dem Inkrafttreten des BayRDG zum 01.01.2009 wurde die ZAST GmbH beauftragt, zusätzlich zur Bereitschaftsdienstpauschale (51 EUR) die Notarzthonorarpauschale (97 EUR) in Summe 148 EUR den gesetzlich Krankenversicherten für geleistete Notarzteinsätze (Notarzt 148 EUR + RD 520 EUR = 668 EUR für einen Notarzteinsatz) in Rechnung zu stellen. Die Bereitschaftsdienstpauschale (51 EUR) wurde seit 1980 von der ZAST fakturiert und der Zahlungseingang an die KVB entsprechend weitergeleitet. Aus Sicht der ZAST GmbH und der KVB ist dies also kein neues Verfahren, für die ZAST GmbH hat sich lediglich die vereinbarte Pauschale erhöht. Die Abrechnungsrichtlinien, die einen gegenüber den Kostenträgern verrechnungsfähigen Einsatz definieren, galten bereits lange davor und haben bis heute ihre Gültigkeit.

Die Notarzthonorarpauschale in Höhe von 97 EUR ist die Gegenleistung für die ärztliche Leistung gegenüber den gesetzlich krankenversicherten Patienten und sollte den Verwaltungsaufwand vereinfachen, da die Bereitschaftspauschale von 51 EUR bereits Bestandteil der Fakturierung für Notarzteinsätze war. Die ärztliche Leistung gegenüber Privat Versicherten rechnet der Arzt weiterhin direkt ab. Die weitergehenden Auszahlungsmodalitäten sowie die Höhe der Vergütungen durch die KVB an die Notärzte bewegen sich außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten.

Die Notarzthonorarpauschale inkl. Bereitschaftsdienstpauschale in Höhe von 148 EUR pro Notarzteinsatz wurde von der KVB berechnet und mit den Kostenträgern als Benutzungsentgelt für den Notarzdienst seit 2009 vereinbart. Für die Notarztkosten 2009 ist die KVB mit dem seitens der ZAST GmbH überwiesenen Betrag ausgekommen und demnach war die Pauschale von 148 EUR pro Notarzteinsatz von Seiten der KVB ausreichend bzw. es konnte sogar ein Überschuss im Jahr 2009 erwirtschaftet werden.

Ab dem Jahr 2010 gab die KVB bekannt, dass für die Notarztkosten mindestens mehrere Millionen EUR fehlen, die von den Kostenträgern gedeckt werden sollten. Für die Abweichung wären die divergierenden Daten zwischen der KVB und der ZAST GmbH verantwortlich. Hierzu gab es viele Besprechungsrunden – auch im Rahmen der Entgeltvereinbarungen – in denen die Kostenträger die KVB aufgefordert haben, die Sonderfälle zu belegen, die in den Jahren 2010 und 2011 zu Abweichungen geführt haben, damit eine inhaltliche Klärung greifbar wird und eine finanzielle Nachbetrachtung durch die Kostenträger erfolgen kann.

Seitens der KVB konnte nicht nachvollziehbar dargelegt werden, wie der massive Kostensprung für das Jahr 2010 und die darauffolgenden Jahre entstanden ist. Seitdem beteiligt sich die ZAST GmbH immer wieder zusammen mit der KVB und den Kostenträgern an einer Lösungsfindung, obwohl dies nicht zum Aufgabenbereich der ZAST GmbH gehört. Die Kostenträger möchten einen Kostensprung der Notarzkosten von 2009 auf 2012 von knapp 33% für drei Jahre nachvollziehbar dargestellt bekommen. Daraus kann eine betragsmäßige jährliche Größenordnung abgeleitet werden, die definitiv nicht auf zu wenig Einsätze zurückzuführen ist, sondern durch eine falsch kalkulierte Auszahlungssystematik entstanden ist.

Vertrauliche Inhalte aus der Schiedsstellenverhandlung!

Für die Notarzteinsätze des Leistungsjahres 2012 hat die ZAST GmbH bereits einen höheren Betrag an die KVB ausbezahlt, als bei der ZAST GmbH tatsächlich vereinnahmt wurden, nachdem die Kostenträger einer Sonderzahlung an die Notärzte zugestimmt haben. Von daher beantwortet sich auch hier die Frage, ob die ZAST GmbH Beträge für Notarzteinsätze vereinnahmt hat, die noch abgerufen werden können.

Vertrauliche Inhalte aus der Schiedsstellenverhandlung!

Aus Gründen der Transparenz wäre aus unserer Sicht wichtig, dass Ihnen die Schiedsstellenentscheidung vom 15.04.2013 seitens der KVB übermittelt wird, damit Sie die Beträge und auch die Entscheidungsgründe nachvollziehen können.

Zum Thema Datenabgleich für das Jahr 2010/2011 ist zu erwähnen, dass die ZAST GmbH durch wiederholte intensive Analysearbeiten das Delta zwischen den Einsatzzahlen der KVB und den Einsatzzahlen der ZAST GmbH reduzieren konnte und hierfür die Kostenträger bereit sind, diese in voller Höhe zu vergüten, wenn die KVB den Schiedsspruch akzeptiert. Für 2011 wurde ebenfalls ein Korrekturaufschlag seitens der Kostenträger akzeptiert inkl. Vergütungsübernahme. Dies wurde ebenfalls im Schiedsspruch festgehalten.

Die ZAST GmbH hat seit Oktober 2012 monatlich die Einsatzzahlen 2012 auf Einzelbeleg-ebene zum vereinbarten Abgleich der KVB zur Verfügung gestellt. Für das komplette Leistungs- jahr 2012 haben wir die Daten entsprechend im Januar 2013 an die KVB übermittelt. Bis heute haben wir keine Ergebnis- oder Datenrückmeldung erhalten, trotz mehrfacher Nachfragen unsererseits.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht autorisiert sind, detailliertes Zahlenmaterial zu veröffentlichen. Die entsprechenden Werte liegen der KVB vor und wir bitten, diese dort zu erfragen. Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen zumindest einige offenen Fragen beantworten konnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Bozica Zgela  
Geschäftsführerin